

Aktenzeichen: 7 AZN 213/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 3. Mai 1984

- 7 AZN 213/84 -

I. Arbeitsgericht

Stuttgart

Urteil vom 19. Juli 1983

- 1 Ca 287/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 16. Februar 1984

- 11 Sa 140/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 213/84

11 Sa 140/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Mai 1984  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des Landes-  
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. Fe-  
bruar 1984 - 11 Sa 140/83 - wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

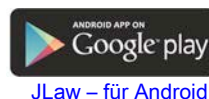
G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerde nicht. Die Beschwerde hat keine Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil und auch keine Rechtssätze aus angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zitiert. Sie rügt eine nach ihrer Ansicht fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht. So rügt sie z. B., die Unterordnung des vom Beschwerdegegner vorgetragenen Sachverhalts unter diese Darlegungsregeln sei fehlerhaft und in Verkennung der Darlegungspflicht des Beschwerdegegners erfolgt. Dann wird aufgeführt, daß der Beschwerdegegner verschiedene Behauptungen der Beschwerdeführerin nicht bestritten habe. In diesem Zusammenhang werden Schriftsätze zitiert. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den medizinischen Begriffen "Psyhyrembel"



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und "Zyklothyme" auseinander und meint, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts lasse sich aus der Bestätigung des Arztes nicht entnehmen, inwieweit die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdegegners eingeschränkt gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe daher – entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts – ihrer Darlegungspflicht genügt, indem sie Einzelheiten zu der behaupteten Krankheit vorgetragen habe. In diesem Zusammenhang werden die eigenen Schriftsätze zitiert. Ferner rügt die Beschwerde, das Landesarbeitsgericht habe gegen die Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO verstoßen.

Divergierende Rechtssätze hat die Beschwerde nach alledem nicht aufgezeigt. Auf eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung könnte das anzufechtende Urteil erst im Rahmen einer zulässigen Revision überprüft werden.

III. Die Beschwerde ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Steckhan



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)